

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TECHATIVE GMBH (Stand Oktober 2019)

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge kurz AGB) umfasst sämtliche Geschäfte, insbesondere Rechtsgeschäfte, Verträge, Angebote und sonstige Leistungen der „TECHATIVE GMBH“ (in Folge kurz TECHATIVE).

Die Gültigkeit dieser AGB ist uneingeschränkt, sofern von den Vertragsparteien nicht schriftlich und ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart wurden. Etwaigen Geschäftsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Abreden von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen, ausgenommen deren Gültigkeit wurde von beiden Vertragsparteien gesondert vereinbart bzw. TECHATIVE ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Wurden keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen, gelten vorliegende AGB über die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung hinweg. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vertragsdokumente, die auf abweichenden AGB basieren, unterzeichnet, behalten ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmungen die vorliegenden AGB ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für alle weiteren Rechtsgeschäfte, die stillschweigend angenommen werden.

Werden zusätzlich weitere Geschäfte mit einem bestehenden Vertragspartner abgeschlossen, gelten die jeweils dem Vertragsverhältnis unterliegenden AGB, ohne sich nachträglich darauf berufen zu müssen.

II. Vertragsgegenstand

Unter dem Vertragsgegenstand ist die Erbringung jener Leistung zu verstehen, die einzelvertraglich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde. Wurde keine vertragliche Vereinbarung getroffen, schuldet TECHATIVE jene Leistung, die standardmäßig angeboten wird. TECHATIVE liefert die Software mitsamt sämtlichem Zubehör vorerst nur in maschinenlesbarer Form entsprechend den standardmäßigen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen inklusive angegebener Preise (genannt Objektcode). Der Quellcode kann erst dann als Vertragsgegenstand betrachtet werden, wenn die Bekanntgabe ausdrücklich im zugrundeliegenden Rechtsgeschäft vereinbart wurde, oder es sich um eine so genannte „Individualentwicklung“ bzw. „Open Source Software“, welche an entsprechende Lizenzbestimmungen gekoppelt ist, handelt.

Werden „Subskriptionen“ von der TECHATIVE vertrieben, kommen die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Anwendung. Handelt es sich um Subskriptionen, Trainings oder Dienstleistungen, die nicht von TECHATIVE geliefert, sondern lediglich verkauft werden, kommen die Bestimmungen des Herstellers zur Anwendung. TECHATIVE tritt als Wiederverkäufer bzw. Vermittler auf.

III. Zustandekommen eines Vertrages:

Angebote der TECHATIVE beinhalten eine Frist, nach deren Ablauf sie als unverbindlich und freibleibend zu betrachten sind. Werden Geschäfte lediglich telefonisch oder mündlich abgeschlossen,

tritt deren Verbindlichkeit erst dann in Kraft, wenn TECHATIVE schriftlich bestätigt oder eine Erfüllungshandlung setzt, die volle Anerkennung dieser AGB voraussetzt. Das reine Stillschweigen der TECHATIVE kann in keinem Fall als Zustimmung gewertet werden. Sonstige Abreden/Vereinbarungen von Mitarbeitern, die der TECHATIVE zuzurechnen sind, entfalten keine Rechtswirksamkeit, solange keine schriftliche Bestätigung dessen ergangen ist.

Irrtümer, insbesondere Rechen- und Schreibfehler berechtigen TECHATIVE dazu das Rechtsgeschäft in angemessenem Ausmaß für ungültig zu erklären bzw. eine angemessene Anpassung vorzunehmen.

Tritt TECHATIVE als Vermittler von Leistungen Dritter auf, kommt das Rechtsgeschäft ausnahmslos zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten zu den jeweiligen AGB des Dritten zustande.

Mit Abschluss eines Vertrages wird von Seiten der TECHATIVE ein Ansprechpartner genannt, an welchen sich der Vertragspartner bei Fragen, Wünschen und Beschwerden wenden kann. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Weisungen an die Mitarbeiter der TECHATIVE zu erteilen, sondern hat sich an den genannten Ansprechpartner zu wenden.

III.a. Vertragsänderungen/-stornierungen

Kommt es im Zuge der aufrechten Geschäftsbeziehung zu Vertragsänderungen bzw. zu gesonderten Anforderungen/Vorgaben der geschuldeten Leistung bzw. zu sonstigen Zusatzleistungen, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner umgehend und schriftlich mitzuteilen. TECHATIVE behält sich das Recht vor, bei Undurchführbarkeit oder Unzumutbarkeit der Erfüllung der geäußerten Änderungswünsche bzw. Zusatzleistungen das jeweilige Rechtsgeschäft rückwirkend als ungültig zu erklären, insbesondere den Vertragspartner umgehend davon schriftlich zu verständigen.

Erweist sich die Auftragserfüllung als durchführ- und zumutbar, ist TECHATIVE dazu verpflichtet eine eventuelle Preisanpassung bzw. Änderung der Leistungserbringung dem Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme der Änderungswünsche werden die geänderten Bedingungen zum Vertragsbestandteil und vorliegende AGB gelten sinngemäß.

Der Kunde alleine trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Übermittlung sämtlicher für die Änderung/Anpassung der Software relevanten Informationen.

IV. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner trägt die Verpflichtung sämtliche Arbeitsbedingungen so herzustellen bzw. notwendige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, dass TECHATIVE die jeweiligen Vertragsbestandteile ordnungsgemäß erfüllen kann. Folgende Gegebenheiten/Ressourcen sind termingerecht und kostenlos herzustellen bzw. zur Verfügung zu stellen:

- Bereitstellung aller zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen
- Freischaltung wichtiger Zugänge inkl. technischer Einrichtungen
- Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen wie Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsmaterialien inkl. sämtlicher technischer Ausstattungen, Stromversorgung, etc., sofern die Vertragserbringung in den Räumlichkeiten des Vertragspartners vereinbart wurde
- Personelle Ressourcen bei Erfüllungsgehilfen

Darüber hinaus hat der Vertragspartner TECHATIVE vor Aufnahme der Leistungserbringung über Umstände bzw. wirtschaftliche Verhältnisse zu informieren, die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung relevant sein könnten.

Hierzu gehören insbesondere Informationen, die in die Sphäre des Vertragspartners fallen und relevant für die Leistungserbringung sind, für TECHATIVE aber auf den ersten Blick nicht als wichtig erscheinen und somit auch keine Nachfragen diesbezüglich von Seiten der TECHATIVE gestellt werden.

Weiters erfasst sind Tatsachen, die erst während der Vertragserfüllung beim Vertragspartner auftreten und für die ordnungsgemäße Erbringung von Wichtigkeit sind.

TECHATIVE geht davon aus, dass sämtliche Informationen, Daten und Angaben, die er vom Vertragspartner erhalten hat bzw. mündliche Auskünfte, die von deren Mitarbeitern getroffen wurden, der Richtigkeit entsprechen und wird diesbezüglich keine weitere Prüfung vornehmen.

Insbesondere behält sich TECHATIVE das Recht vor, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der bekannt gegebenen Informationen, der übermittelten Unterlagen und der getätigten mündlichen Auskünfte von Seiten des Vertragspartners schriftlich bestätigen zu lassen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die genannten Mitwirkungspflichten zeitgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen so zu erbringen, dass die vereinbarte Vertragsleistung ordnungsgemäß und termingerecht erbracht werden kann. Die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners gilt auch dann in vollem Umfang, wenn lediglich eine Mangelbehebung als Vertragsleistung geschuldet wird. Der Vertragspartner erklärt hiermit ausdrücklich dies zur Kenntnis zu nehmen.

Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass er in Bezug auf die an die TECHATIVE weitergegebenen Unterlagen, Programme und Werke über sämtliche Urheberrechte bzw. sonstige Rechte verfügt und TECHATIVE nicht Gefahr läuft in fremde Urheber- oder sonstige Rechte einzugreifen.

IV.a. Nichteinhaltung der Pflichten des Vertragspartners

Werden die Mitwirkungspflichten von Seiten des Vertragspartners nicht termingerecht oder unvollständig bzw. nicht nach bestem Wissen und Gewissen erbracht, gelten die von der TECHATIVE erbrachten Leistungen trotz eventueller Einschränkungen als erbracht. Verlangt der Vertragspartner dennoch eine vollständige Erfüllung des Vertragsgegenstandes, kann sich der ursprünglich vereinbarte Termin für die Fertigstellung der Leistung in angemessenem Umfang verschieben.

Entstehen aufgrund der Pflichtverletzung des Vertragspartners zusätzliche Kosten, oder ist ein Mehraufwand an personellen- bzw. zeitlichen Ressourcen entstanden, werden diese von TECHATIVE nach den vereinbarten Sätzen gesondert in Rechnung gestellt.

Insbesondere behält sich TECHATIVE bei gravierenden Verletzungen der Mitwirkungspflichten das Recht offen, endgültig und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

V. Leistungserbringung

Fixtermine, Liefer- und Leistungszeitpunkte müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, um als verbindlich zu gelten. Gibt es diesbezüglich keine schriftliche Vereinbarung, kann auch keine Verbindlichkeit der Termineinhaltung vorausgesetzt werden.

Die geschätzten Fertigstellungstermine werden von der TECHATIVE nach einer Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermittelt. Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu einer Terminüberschreitung kommen, ist von Seiten des Vertragspartners eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung zu gewähren.

Mit Beginn der Lieferung bzw. Versand gelten die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen als eingehalten. Kosten und Gefahr bei Versand bzw. einer Zustellung durch Dritte trägt der

Vertragspartner. Wünscht der Vertragspartner eine Versicherung gegen dieses Risiko, ist er selber für die Auswahl eines geeigneten Versicherers verantwortlich und hat sämtliche Kosten diesbezüglich zu tragen.

TECHATIVE erbringt sämtliche Leistungen aus einem Vertragsverhältnis während der Arbeitszeiten, welche von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr sind. Anderslautenden Arbeitszeiten bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und werden gesondert verrechnet.

Tritt ein Ereignis in der Sphäre des Vertragspartners ein, das als „höhere Gewalt“ bezeichnet wird und ist hierdurch ein Schaden bzw. ein Umstand eingetreten, der die Leistungserbringung der TECHATIVE erschwert oder unmöglich macht und sich der Vertragspartner darauf berufen will, dann muss der Vertragspartner TECHATIVE innerhalb angemessener Zeit und schriftlich über diesen Umstand informieren. Unter dem Wortlaut „höhere Gewalt“ ist ein Ereignis zu verstehen, das nach Vertragsabschluss und außerhalb des Einflusses des Vertragspartners eingetreten ist. Folgende Ereignisse fallen unter den Begriff der „höheren Gewalt“:

- Krieg, Terrorismus, Sabotage, Embargo, Revolution, Aufstand, Streik, hoheitlicher Eingriff
- Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben
- technische Gebrechen, Ausfall von relevanten Maschinen, Störung der Stromversorgung/des Telekommunikationsnetzes/der Datenleitung
- Transportunfälle, Ausfälle von Transportmitteln, sonstige Störungen
- Interventionen oder Unterlassungen staatlicher Stellen/Behörden
- Interventionen oder Unterlassungen staatlicher Stellen/Behörden, Gesetzesänderungen
- sonstige unbeherrschbare Ereignisse

Kommt es aufgrund des Eintritts eines der genannten Ereignisse zu einer Verspätung bei der geschuldeten Leistungsfertigstellung, gerät TECHATIVE dadurch nicht in Verzug.

Ist ein Ereignis der „höheren Gewalt“ eingetreten und sind zusätzliche Kosten für die TECHATIVE, die durch die rechtzeitige Bekanntgabe verhindert hätten werden können, entstanden, trägt der Vertragspartner die dadurch entstandenen Mehrkosten. Insbesondere sind zusätzliche Kosten für den Einsatz von Erfüllungsgehilfen, die für die zeitgerechte Leistungserbringung beauftragt wurden, vom Vertragspartner zu begleichen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum des Vertragsgegenstandes geht erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises, inkl. eventuell angefallener Mehrkosten, von der TECHATIVE auf den Vertragspartner über. Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Vertragspartner ein rein schuldrechtliches Nutzungsrecht und darf die Leistung bzw. den Vertragsgegenstand an einen Dritten weitergeben, verpfänden, oder anderweitig als Sicherheit zur Verfügung stellen.

Droht dem Vertragspartner die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Zwangsvollstreckung, oder ist eine Zahlungsverspätung absehbar, dann muss der Vertragspartner TECHATIVE umgehend über diesen Umstand in Kenntnis setzen. In diesem Fall behält sich TECHATIVE das Recht offen, die Leistung bzw. den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, ohne dadurch einen Vertragsrücktritt auszulösen. Der Vertragspartner hat die Herausgabe anstandslos zu veranlassen.

Tritt ein Dritter an den Vertragspartner heran um die „Vorbehaltsware/-leistung“ zu pfänden, oder wird die Innehabung dessen verlangt, hat der Vertragspartner die Verpflichtung TECHATIVE über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und muss den Dritten auf das Eigentum der TECHATIVE hinweisen. Sämtliche Kosten, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, trägt der Vertragspartner.

VII. Nutzungsrechte

Der Vertragspartner darf die erbrachte Vertragsleistung ausschließlich für seine eigenen Zwecke verwenden. Es bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Seiten der TECHATIVE, wenn Unternehmen, an denen der Vertragspartner beteiligt ist, die Vertragsleistung/-ware, Subskriptionen in irgendeiner Form in Anspruch nehmen. Ansonsten bleiben sämtliche Nutzungsrechte bei der TECHATIVE.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe jener Informationen, Unterlagen, Konzepte, Angeboten, Programmen bzw. sämtlicher von der TECHATIVE erhaltenen Leistungen und Waren, insbesondere von Kopien dessen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Jede unerlaubte Weitergabe, sowie jede kurzfristige Überlassung an Dritte zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Bereits bei leichter Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner vollen Ersatz zu leisten.

Bei speziell erstellten Programmen/Leistungen behält sich TECHATIVE das alleinige geistige Eigentum vor.

Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche bereits an den Vertragspartner übergebene Vertragsleistungen unverzüglich und vollständig an TECHATIVE zurückzugeben bzw. zu löschen. Werden Leistungen der TECHATIVE bereits verwendet, sind deren weitere Nutzung unverzüglich einzustellen.

Für von TECHATIVE weitergegebene Softwareprodukte oder Subskriptionen Dritter gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hersteller. TECHATIVE vermittelt für die weitergegebenen Produkte nur jene Rechte, die zur Nutzung dieser Programme in Zusammenhang mit den Leistungen der TECHATIVE notwendig sind. Genannte Rechte dürfen weder weitergegeben noch umgeändert werden

VII.a. Inanspruchnahme durch Dritte - Verletzung von Schutz/Urheberrechten

Wird der Vertragspartner berechtigterweise durch einen Dritten mit der Behauptung belangt, dass durch die Vertragserfüllung der TECHATIVE bzw. der von ihm ausgeübten Nutzung der Vertragsleistung in ein Urheberrecht bzw. in anderweitige Schutzrechte eingegriffen wurde, wird TECHATIVE Unterstützung bei der Abwehr derartiger Ansprüche leisten. Unter einem „berechtigten Anspruch“ fallen solche Umstände, die entweder von der TECHATIVE anerkannt wurden, oder in einem abgeschlossenen Rechtsverfahren zuerkannt wurden.

Der Vertragspartner muss folgende Voraussetzungen erfüllen um seine Rechte gegenüber der TECHATIVE nicht zu verlieren:

- schriftliche Verständigung der TECHATIVE in Bezug auf die Inanspruchnahme eines Dritten aufgrund des Verstoßes von Schutz-/Urheberrechten
- die Überlassung der alleinigen Handhabung in Bezug auf die weitere Vorgehensweise, dem Führen von Vergleichsverhandlungen bzw. sonstiger Abwehrhandlungen an die TECHATIVE

Kein Anspruch von Seiten der Vertragspartei besteht, wenn:

- TECHATIVE die Verletzung weder verursacht hat noch vertreten muss
- gegen vorherige Zustimmungspflichten verstoßen wurde und die Verletzung durch Abänderungen oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes verursacht wurde
- die Vertragsleistung nicht vertragsgemäß verwendet wurde

- Produkte Dritter, die die TECHATIVE vermittelt hat, in Kombination mit der Vertragsleistung in Einsatz gebracht wurden
- die Verletzung der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, bzw. von dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde
- die Verletzung aufgrund von speziellen Anweisungen, Aufträgen bzw. Vorgaben eingetreten ist

TECHATIVE wird umgehend die erbrachte Vertragsleistung in jener Art und Weise abändern oder gegebenenfalls ersetzen, sodass keine schutzwürdigen Interessen Dritter gefährdet sind. Abhängig von der geschuldeten Vertragsleistung wird TECHATIVE dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Vertragsleistung einräumen bzw. verschaffen.

Entsteht für TECHATIVE diesbezüglich ein unnötig hoher Aufwand, der mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird sich TECHATIVE umgehend mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen. Der Vertragspartner hat dann das Recht innerhalb von vier Wochen vom Vertrag zur Gänze oder einer Teilleistung zurückzutreten und muss dies TECHATIVE umgehend über die weitere Vorgehensweise schriftlich davon in Kenntnis setzen.

VIII. Kommunikation

Beide Vertragsparteien geben bei Vertragsabschluss jeweils eine Ansprechperson bekannt, die während der gesamten Laufzeit bzw. der vereinbarten Kernzeit erreichbar sein muss. Die genannte Person muss die erforderlichen Kenntnisse besitzen und entscheidungsbefugt agieren können. Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm bekanntgegebene Ansprechperson die Befähigung besitzt verbindliche Erklärungen an TECHATIVE abzugeben.

IX. Zahlungsbedingungen

Die an den Vertragspartner weitergeleiteten Preise inklusive Vergütungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Etwaige zusätzliche Kosten, wie z.B. für die Erbringung der Vertragsleistung benötigte Produkte, Programmträger, Vertragsgebühren, Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder etc. sind nicht im Preis inkludiert und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Mit jeder Lieferung bzw. Leistung wird eine eigene Rechnung gestellt, es sei denn vertraglich wurden gegenteilige Vereinbarungen getroffen.

Zahlungen sind mit Legung der Rechnung bzw. mit Rechnungsdatum fällig, der Preis muss ohne Abzug und spesenfrei an TECHATIVE überwiesen werden. Skonto wird bei sofortiger Zahlung nicht gewährt, eventuell geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.

Die Leitungserbringung/Vertragserfüllung der TECHATIVE kann von der tatsächlichen Erbringung einer Anzahlung oder von der Darlegung sonstiger Sicherheiten abhängig gemacht werden.

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen von TECHATIVE insbesondere auf elektronische Weise übermittelt werden können. Der Zugang der elektronischen Rechnung löst die Fälligkeit der Zahlung aus.

Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, werden sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht eingehalten, oder wird eine wesentliche Verschlechterung der Bonität des Vertragspartners bekannt, behält sich TECHATIVE das Recht offen, sämtliche noch ausstehende

Forderungen, egal welcher Art, die gegenüber dem Vertragspartner bestehen, sofort fällig zu stellen. Eine Fälligkeit in diesem Zusammenhang kann nicht als Rücktritt vom Vertrag gewertet werden.

TECHATIVE ist dazu berechtigt bei Zahlungsverzug oder im Falle von Stundungen jährliche Zinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe nach §1333 Abs. 2 AGBB und höchstens in der von der Hausbank veranschlagten Kreditzinsen zu verrechnen.

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstandene Abgabenschuldigkeiten hat der Vertragspartner zu begleichen. Sollte der Fall eintreten, dass TECHATIVE für derartige Zahlungen in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet TECHATIVE schad- und klaglos zu halten.

IX.a. Aufrechenbarkeit von Forderungen der Vertragspartner

Sofern Forderungen des Vertragspartners von der TECHATIVE ausdrücklich und schriftlich, oder rechtskräftig durch Gerichtsurteil anerkannt wurden, steht dem Vertragspartner das Recht zu mit offenen Forderungen gegenüber der TECHATIVE aufzurechnen. Ansonsten besteht kein Recht zur gegenseitigen Aufrechenbarkeit, insbesondere etwaige Leitungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt vertragliche Leistungen zurückzubehalten. Hierunter fallen insbesondere die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von unvollständig erbrachter Vertragsleistung und allfälliger Schadenersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche.

X. Preisanpassungen

Soweit mit dem Vertragspartner nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ergibt sich die Höhe des Entgeltes aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft inklusive eventueller Zusatzvereinbarungen.

TECHATIVE behält sich das Recht vor, eventuell eingetretene Preiserhöhungen, egal welcher Art, bei gesetzlichen Änderungen von Einfuhrabgaben, oder dem Wegfall bzw. einer Einschränkung von Fördermitteln, welche zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung passiert sind, in einem angemessenen Ausmaß an den Vertragspartner weiterzugeben. Über die Preiserhöhung ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

Beträgt die Preiserhöhung pro Vertragsjahr mehr als 10%, hat der Vertragspartner die Möglichkeit nach Einhaltung einer 14-tägigen Frist das Vertragsverhältnis zu kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, dann gelten die angepassten Preise. Sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher ist und die Preiserhöhung aufgrund von gestiegenen Lohnkosten, Wechselkursen, oder Einkaufskosten für Verbrauchsmaterial hervorgerufen wurde, steht dem Vertragspartner kein Kündigungsrecht zu. Die Anpassung des Preises erfolgt aliquot für das noch verbleibende Vertragsjahr. Bei einer Preiserhöhung unter 10% steht dem Vertragspartner generell kein Rücktrittsrecht zu.

Mit dem Vertragspartner gilt eine jährliche Wertsicherung als vereinbart, welche sich nach dem von der Statistik Austria monatlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. dem von Amts wegen an dessen Stelle tretende Index, richtet. Der Stichtag für die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt jährlich immer am 01. Jänner eines jeden Jahres und wird automatisch angepasst. Werden Verträge im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen, dann erfolgt die Indexanpassung im 01. Jänner übernächsten Jahres. Wird eine Preiserhöhung durchgeführt, muss TECHATIVE bei Anfragen von Seiten des Vertragspartners den Nachweis erbringen. Unterlässt TECHATIVE eine Anpassung bedeutet das nicht, dass generell auf das Recht der Indexanpassung verzichtet wird und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Verringerung des

vertraglich vereinbarten Preises wird jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, unabhängig davon wie die Bezugsgröße der Indexanpassung aussieht.

XI. Gewährleistung

Zwischen den Vertragspartnern gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Mit Ablieferung der Vertragsleistung beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen und muss innerhalb der sechs Monate gerichtlich geltend gemacht werden. Der Vertragspartner trägt die Beweislast, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Vertragsleistung vorhanden war und nicht erst im Nachhinein aufgetreten ist. Die Möglichkeit des Rückgriffs nach §933 AGBB wird ausgeschlossen.

TECHATIVE gewährleistet die vereinbarte Vertragsleistung nach bestem Wissen und Gewissen herzustellen und haftet dem Vertragspartner in jenem Ausmaß bzw. schuldet die Erbringung jener Eigenschaften, die vertraglich vereinbart wurden. TECHATIVE garantiert aber nicht, dass die Vertragsleistung technisch oder wirtschaftlich brauchbar ist, es sei denn, TECHATIVE hat dies ausdrücklich und schriftlich zugesagt.

Der Vertragspartner hat die erbrachte Leistung umgehend nach Fertigstellung auf Qualität, etwaige Mängel und Vorhandensein der vereinbarten Spezifikationen zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind vom Vertragspartner innerhalb von sieben Tagen bei der von TECHATIVE bekanntgegebenen Ansprechperson detailliert in Schriftform zu melden. Die Meldung muss von der genannten Ansprechperson des Vertragspartners erfolgen. Jede andere Art der Meldung eines Mangels gilt nur dann als zugegangen, wenn TECHATIVE den Erhalt unverzüglich und in schriftlicher Form bestätigt.

Entstehen aufgrund einer verspäteten Meldung zusätzliche Kosten bei der Fehlerbehebung, hat diese der Vertragspartner zu übernehmen. Wird die Meldung eines Mangels unterlassen, verliert der Vertragspartner damit sein Recht auf Ersatzansprüche, demgemäß kommt §377 Abs. 2 UGB zur Anwendung.

Für Mängel, die später auftreten, kommt §377 Abs. 3 UGB zur Anwendung, es gilt eine Frist von sieben Tagen als vereinbart.

Unterlässt der Vertragspartner die Mängelkontrolle nach Fertigstellung und handelt es sich nicht um einen „bloß“ geringfügigen Mangel, wird nach Ablauf von vier Wochen die Erbringung der Vertragsleistung als ordnungsgemäß geleistet angenommen und der Vertragspartner verliert damit jegliches Recht auf Mängelrüge. Nach Ablauf von vier Wochen ab Vertragserfüllung und unterlassener Mängelrüge ist TECHATIVE berechtigt eventuell erbrachte Leistungen, die in Bezug auf eine Mängelbehebung geleistet wurden, dem Vertragspartner gesondert in Rechnung zu stellen.

Wird TECHATIVE dazu beauftragt eine bestehende Vertragsleistung zu ergänzen, abzuändern oder zu ersetzen, geht dadurch die Gewährleistung für die frühere Vertragsleistung unter bzw. beginnt jene für die aktuell vereinbarte Vertragsleistung neu zu laufen.

TECHATIVE behält sich das Recht vor, ein geeignetes Mittel zur Behebung des Mangels zu bestimmen und kann durch Austausch, Verbesserung, dem Erteilen von Anweisungen bezüglich der korrekten Verwendung, etc. erfolgen.

TECHATIVE stehen mindestens zwei Versuche zu, um den aufgetretenen Mangel zu beheben. Kann TECHATIVE den Mangel nicht beheben, ist der Vertragspartner umgehend davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise vom Vertragspartner festzulegen. Dem Vertragspartner stehen zwei Möglichkeiten offen:

- Preisminderung
- Wandlung bzw. Rücktritt vom Vertrag.

Bei einem bloß geringfügigen bzw. unerheblichen Mangel besteht lediglich das Recht zur Preisminderung.

Erweist sich im Nachhinein, dass die Mängelbehebung nicht in die Gewährleistungspflicht der TECHATIVE fällt, hat der Vertragspartner die entstandenen Kosten zu tragen.

Wurde die Erstellung von Modulen, worunter eine individuell auf die Bedürfnisse des Vertragspartners angepasste Software zu verstehen ist, erstellt oder angepasst, sind die Mängelrechte aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis anzuwenden. Sind berechnete Mängel aufgetreten, wird TECHATIVE diese schnellstmöglich beheben bzw. eine geeignete Ausweichlösung entwickeln.

Wurden offensichtliche Unrichtigkeiten in Bezug auf Schreib- oder Rechenfehler gemacht, dann behält sich TECHATIVE ausdrücklich das Recht vor, diese jederzeit zu berichtigen. Besteht der Vertragspartner auf eine sofortige Ausbesserung eines derartigen offensichtlichen Fehlers, dann muss dies der Vertragspartner schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist TECHATIVE bekanntgeben.

XI.a. Ausschluss der Gewährleistung

Unter folgenden Voraussetzungen übernimmt TECHATIVE keine Gewährleistung:

- wenn der Vertragspartner eigenmächtig Änderungen an der erbrachten Leistung vornimmt oder vorgenommen hat
- bei unsachgemäßer An- bzw. Verwendung der erbrachten Vertragsleistung
- wenn der Mangel auf der vom Vertragspartner vorgegebenen Auftragserteilung, der unzureichenden Mitwirkungspflicht, auf falschen Informationen oder auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagenübermittlung basiert
- wenn eine ungeeignete Hardware, Software oder anderweitige ungeeignete Datenträger. etc. in Verwendung waren oder sind
- bei unvorhersehbarem Virenbestand
- bei Verschleißerscheinungen oder bei Mängeln aufgrund von Falschlagerung, Transportschäden
- für Mängel an Subskriptionen bzw. von Leistungen oder Waren Dritter, die TECHATIVE vermittelt, inklusive Mängel, die aufgrund der kombinierten Anwendung dieser mit der erbrachten Leistung TECHATIVES in Anwendung gebracht werden, ausgenommen TECHATIVE hat der kombinierten Anwendung im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich zugestimmt
- Software-Unterstützungen vor Ort

XII. Geheimhaltung

TECHATIVE verpflichtet sich sämtliche, im Zuge der Vertragserbringung erhaltenen Informationen, betriebliche, technische oder unternehmerische Angelegenheiten des Vertragspartners, die ausdrücklich als vertraulich deklariert wurden, geheim zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Erfüllungsgehilfen oder mit TECHATIVE verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte, soweit diese mit der Auftragserfüllung in Verbindung stehen und einer gleichzusetzenden Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Leistungserbringung. TECHATIVE verwendet, verarbeitet und speichert die ihm zugegangenen Informationen lediglich in jenem Ausmaß, die zur Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Vertragspartner verpflichtet sich sämtliche Informationen das Vertragsverhältnis betreffend, insbesondere ihm zugegangene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, unabhängig der Art des Inhalts,

geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter des Vertragspartners und Dritte, die in Kontakt mit Informationen oder Daten des Vertragsgegenstandes kommen können, sind über die Geheimhaltungsverpflichtung aufzuklären. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für deren Einhaltung.

In die Geheimhaltungsverpflichtung fallen auch personenbezogene Daten bzw. Informationen, die in das Bankwesengesetz fallen.

Ausgenommen sind lediglich Softwareprodukte bzw. Open-Source Software, in deren Lizenzbestimmungen von einer Geheimhaltungsverpflichtung abgesehen wird.

XIII. Haftung

Bei Sachschäden haftet TECHATIVE dem Vertragspartner nur bei grober Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob der Schaden durch Erfüllungsgehilfen, eigene Mitarbeiter oder sonstigen Dritten, die der TECHATIVE zuzurechnen sind, verursacht wurde. Beträgsmäßig ist die Haftung aller angefallenen Schäden auf 50% der Summe der geschuldeten Entgelte in einem Vertragsjahr beschränkt. Ausschlaggebend ist jenes Vertragsjahr, in welchem der Anspruch entstanden ist. Wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen, die das Recht der Preisminderung, der Wandlung oder Strafzahlungen vorsehen, sind diese ebenfalls der Maximalhaftgrenze zuzurechnen. Die Haftungseinschränkung gilt nicht bei verschuldeten Personenschäden.

Bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit eingetreten sind, haftet TECHATIVE nicht, Personenschäden ausgenommen.

TECHATIVE erklärt ausdrücklich keine Haftung für sämtliche weitere Schadensersatzansprüche, unabhängig von der Art und Weise oder dessen Ursprung, zu übernehmen. Dies gilt auch für Folgeschäden, Ansprüche aus einem entgangenen Gewinn, usw. Von dieser Vereinbarung ausgenommen sind Schäden, die in das Produkthaftungsgesetz bzw. in jegliche weitere gesetzliche, verschuldensunabhängige Bestimmungen fallen.

Der Vertragspartner muss jeden Schadenseintritt, der Ersatzansprüche nach sich zieht, innerhalb von vier Wochen schriftlich melden, bzw. innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen, ansonsten verfällt der Schadensersatzanspruch.

Werden berechtigterweise Rechte eines Dritten oder Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners gegenüber TECHATIVE geltend gemacht, muss TECHATIVE die Gelegenheit erhalten, diese Verletzung zu korrigieren.

Wurden Unterlagen zur freien Verwendung von Seiten des Vertragspartners an die TECHATIVE übergeben und wird TECHATIVE in Folge einer derartigen Benutzung von einem Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Vertragspartner TECHATIVE gegenüber dem Dritten schad- und klaglos zu halten.

TECHATIVE übernimmt ausdrücklich keine Haftung für ein fehlerloses Funktionieren der gelieferten oder reparierten Software, insbesondere dass den Anforderungen des Vertragspartners damit Genüge getan ist.

XIV. Datenschutz

TECHATIVE erklärt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich für die Beantwortung von Anfragen, sowie im

Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung verwendet. TECHATIVE verpflichtet sich angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen und stellt sicher, dass Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. TECHATIVE überlässt Dritten, Behörden und Gerichten nur dann personenbezogene Daten des Vertragspartners, wenn dieser hierzu aktiv zugestimmt hat oder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

TECHATIVE verpflichtet sich dazu technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um personenbezogene Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Löschung, Veränderung, Verlust und gegen unberechtigte Weitergabe und unberechtigten Zugriff zu schützen.

TECHATIVE, Mitarbeiter derer und Dritte, denen sich TECHATIVE zur Leistungserfüllung bedient, sind zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung oder Offenlegung der anvertrauten oder zugänglich gemachten Daten besteht.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen dem Vertragspartner grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

Mit Vertragsabschluss erteilt der Vertragspartner TECHATIVE die Erlaubnis die von ihm preisgegebenen Daten an Erfüllungsgehilfen oder an Unternehmen, die zur TECHATIVE gehören, weiterzugeben. Sollen Daten an Dritte oder an zur TECHATIVE gehörige Unternehmen zum Zweck einer vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung weitergeleitet werden, wird der Vertragspartner vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt bzw. dessen Erlaubnis eingeholt.

Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass TECHATIVE, oder ihr verbundene Unternehmen, Informationsmaterial über Aktionen, Waren oder Leistungen postalisch bzw. auf elektronische Weise verschicken dürfen. Dem Vertragspartner steht es jedoch frei, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

XV. Rechtsnachfolge

TECHATIVE behält sich das Recht vor, sämtliche Rechte und Pflichten, die aufgrund des Vertragsverhältnisses entstanden sind, auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder auf einen Dritten, welcher vertraglich mit der TECHATIVE in Verbindung steht, zu übertragen. Diese Übertragung löst kein Kündigungsrecht auf Seiten des Vertragspartners aus.

Es gilt jedoch als vereinbart, dass der Vertragspartner jede Art der Übertragung, Abtretung oder Weitergabe nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der TECHATIVE veranlassen darf.

XVI. Gebühren

Fallen aufgrund des Vertragsverhältnisses Gebühren für die Vertragserrichtung an, oder werden Steuern bzw. anderweitige Abgaben fällig, hat diese der Vertragspartner, unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis, alleine zu tragen und hat TECHATIVE schad- und klaglos zu halten. Eventuelle Kosten, die durch die Beiziehung eines Rechtsbeistandes entstehen, hat derjenige zu begleichen, der sich dessen bedient.

XVII. Schlussbestimmungen

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen gilt der Geschäftssitz der TECHATIVE, Mitterbachweg 22, 5081 Anif, als vereinbart, mit Ausnahme anderslautender vertraglicher Vereinbarungen.

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Vertragspartner und TECHATIVE ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, ausgeschlossen sind jedoch jene Rechtsnormen, die auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Verweist das österreichische Recht bei Auslandsberührungen auf die Anwendung spezieller auch in Österreich geltende internationale Übereinkommen bzw. Normen, sind diese nicht anzuwenden.

Bei Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren oder damit in Verbindung stehen, ist das für den Raum Anif, Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern müssen schriftlich erfolgen, mündliche Abreden werden nicht Vertragsbestandteil. Jegliche Ergänzungen oder Änderungen eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit TECHATIVE bedürfen der Schriftform.

Werden bzw. sind einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder gesetzeswidrig, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die jeweilige Vereinbarung wird durch eine andere ersetzt, die nach Zweck und Inhalt der unwirksam gewordenen am nächsten kommt.

Der Vertragspartner erteilt TECHATIVE die Zustimmung die Vertragserfüllung bzw. das erstellte Projekt zu Referenzzwecken verwenden zu dürfen. TECHATIVE ist berechtigt eine Referenzliste zu führen und die Leistung bzw. das Projekt darin aufzunehmen, für Werbezwecke zu veröffentlichen und sämtliche mit der Leistungserbringung, dem Projekt in Verbindung stehende Bilder zu verwenden, insbesondere zu publizieren. Hiervon ausgenommen ist, wenn schutzwürdige bzw. rechtliche Interessen des Vertragspartners gegenüberstehen.